

Inklusion innerhalb der alträ schaffhausen – unser Positionspapier

(In der UNO-Behindertenrechtskonvention ist die Rede von „Menschen mit Behinderung“. In der alträ schaffhausen sprechen wir von „Menschen mit Beeinträchtigung, die von ihrem Umfeld behindert werden“.)

Was ist die UNO-Behindertenrechtskonvention?

Das „Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ kurz die UNO-Behindertenrechtskonvention (UNO-BRK) ist das erste internationale Übereinkommen, welches spezifisch die Rechte von Menschen mit Behinderung und die Pflichten der Vertragsstaaten aufführt. Sie wurde am 13. Dezember 2006 durch die UNO-Generalversammlung verabschiedet und ist am 3. Mai 2008 in Kraft getreten.

Die Mehrzahl der Bestimmungen beinhalten Rechte mit programmatischem (zukunfts- oder richtungsweisendem) Charakter. Die Vertragsstaaten werden verpflichtet unter Berücksichtigung ihrer Mittel und im Rahmen ihrer nationalen Gesetzgebung die UNO-BRK umzusetzen. Die Artikel beschreiben sowohl bürgerliche, politische als auch wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte.

Der Schwerpunkt der UNO-BRK liegt weniger in Anpassungen der Rechtslage, sondern viel mehr in einer grundlegenden Haltungsänderung.

Gesellschaft und Politik

Die Gesellschaft denkt in ganz vielen Bereichen noch nicht barrierefrei. So lange sich die Rahmenbedingungen und Einstellungen nicht grundlegend verändern, werden Menschen mit Behinderung in vielen Bereichen der Teilhabe ausgeschlossen. Wenn die Umwelt sich den Menschen anpasst, dann geht es in die gewünschte Richtung.

Ausgangslage in der Schweiz

Die Schweiz ist am 15. April 2014 der UNO-BRK beigetreten. Das Übereinkommen ergänzt das bestehende Schweizer Behindertenrecht (insbesondere das verfassungsrechtliche Diskriminierungsverbot / das Behinderten Gleichstellungsgesetz / das neue Erwachsenenschutzrecht) und stellt eine wertvolle Basis für die Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderung. Der Beitritt der Schweiz ist ein wichtiges Bekenntnis zur Gleichstellung der Menschen mit Behinderung. Besondere Angebote sind heute und auch in Zukunft notwendig, damit alle die identischen Teilnahmemöglichkeiten am Leben haben und somit keine Zweiklassen-Gesellschaft entsteht.

Die UNO-BRK gibt dem Staat lediglich ein zukunfts- oder richtungsweisendes Programm zur Umsetzung vor. Es fehlt eine vom Bund, den Kantonen und Behindertenorganisationen gemeinsam erarbeitete nationale Behindertenpolitik, die auf den Zielen und Verpflichtungen der UNO-BRK basiert und mit einem für alle gesellschaftlichen Akteure verbindlichen Aktionsplan verknüpft ist.

Was will die UNO-Behindertenrechtskonvention?

Die UNO-BRK will für alle Menschen mit Behinderung die volle und gleichberechtigte Anwendung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten. Die aktive Teilnahme am politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben soll allen Menschen mit Behinderung ermöglicht sein. Die Achtung der angeborenen Würde und des Wertes, die allen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft innewohnen, soll respektiert sein. Das Übereinkommen verbietet jede Diskriminierung von Behinderten in allen Lebensbereichen und bezweckt die Förderung der Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen. Die UNO-BRK anerkennt Menschen mit Behinderungen als Experten für die eigene Lebenssituation.

Inklusion - ein neuer Begriff

Durch die UNO-BRK hat ein neuer Begriff Eingang in die Menschenrechtsdiskussion gefunden. Inklusion beschreibt die Gleichwertigkeit eines Individuums, ohne dass dabei Normalität vorausgesetzt wird. Normal ist vielmehr die Vielfalt, das Vorhandensein von Unterschieden. In der Präambel m) wird auch die Zielsetzung eines verstärkten Zugehörigkeitsgefühls aufgeführt. Die Person muss nicht unerreichbare Normen erfüllen, vielmehr ist es die Gesellschaft, die Strukturen schafft, in denen sich Personen mit Besonderheiten einbringen und auf ihre eigene Art wertvolle Leistungen erbringen können und somit ein verstärktes Zugehörigkeitsgefühl erleben. Für Menschen die einen Hilfebedarf haben, drückt das Prinzip Inklusion umfassende Solidarität aus. Inklusion bedeutet für bestehende Angebote von Institutionen, neue Wege zu beschreiten. Teilhabe, Selbstbestimmung und Autonomie sind die grundlegenden Werte, damit eine echte Teilhabekultur gelebt werden kann.

Bedeutet Inklusion das Ende der Institutionen für Menschen mit Beeinträchtigung?

Wenn Inklusion als sozialpolitisches Konzept gelingt, werden separierende Einrichtungen überflüssig. Damit umfasst Inklusion auch die Forderung nach einer Deinstitutionalisierung – Institutionen werden nicht mehr benötigt. Eine Umsetzung dieser Forderung würde jedoch die Wahlmöglichkeiten, das Recht auf unabhängige Lebensführung und damit die Selbstbestimmung der Menschen mit Behinderung, wesentlich einschränken.

Institutionen leisten einen wichtigen Beitrag zur Teilhabe von Menschen mit Behinderung an Arbeit, Wohnform und Gesellschaft. Solange es Menschen mit Behinderungen gibt, braucht es Institutionen wie die alra schaffhausen.

Auftrag und Mission der alra schaffhausen

Wir sind überzeugt, dass Menschen mit Behinderungen eine Vielfalt an unterstützenden Angeboten zur Verfügung stehen soll. Darin sehen wir unsere Stärke. Innerhalb unseres Angebotes wird die Autonomie (selbstbestimmte Lebensführung), Teilhabe (aktiv mitgestaltetes Lebensumfeld) und Inklusion (gefühlte Zugehörigkeit) fortlaufend überprüft und weiterentwickelt.

Wir leben vor, dass es keine Rolle spielt, ob ein Mensch eine Beeinträchtigung hat oder nicht. Wir vermitteln ihm ein Gefühl der bedingungslosen Zugehörigkeit unter Wahrung seiner Würde und unserer Verhaltensregeln.

Wir beschäftigen uns mit der Aufgabenstellung „Wie gelingt es uns, Menschen mit Beeinträchtigungen als vollwertige, gleichwertige Mitglieder unserer Gesellschaft individuell zu fördern und wertzuschätzen, unabhängig von der jeweiligen persönlichen Lebensgeschichte und unter Wahrung ihrer Würde?“

Zudem sehen wir es als unseren wichtigen Auftrag, Menschen mit Beeinträchtigungen ...
... im 1. und 2. Arbeitsmarkt sowie an betreuten, dezentralen und ambulanten Wohnformen, in ihrer Persönlichkeit zu stärken (Autonomie und Teilhabe fördern),
... zu zeigen, was „dazugehören“ heisst,
... Wertschätzung entgegenzubringen,
... die Bedeutung von „gefordert sein“ aufzuzeigen,
... mit Rechten und Pflichten zu konfrontieren,
... ein barrierefreies Angebot zur Verfügung zu stellen.

Die Umsetzung unseres Leitbildsatzes „der Mensch im Mittelpunkt“ ist uns ein grosses Anliegen. Die persönliche Lebensentwicklung der Menschen mit Beeinträchtigung steht im Zentrum unseres Tuns und kommt vor der Wirtschaftlichkeit. Dies im Rahmen unserer finanziellen Möglichkeiten.

Wir sind uns bewusst, dass die permanente Auseinandersetzung mit diesem Thema und die Entwicklung neuer Ideen eine herausfordernde Aufgabe ist. Im Wissen darum, dass Menschen mit Beeinträchtigungen Experten für die eigene Lebenssituation sind gestalten sie als Mitglieder im Inklusions-Ausschuss das Thema in der alra schaffhausen mit.

Freigabe an GL-Sitzung vom 11.8.16

Inklusions-Ausschuss

Zusammensetzung

Der Inklusions-Ausschuss besteht aus 15 Mitgliedern und setzt sich aus je 33% Personen aus den Werkstätten, der Ausbildung und dem Wohnen zusammen. Der Anteil an Klienten aus allen Bereichen mit unterschiedlichsten Beeinträchtigungen beträgt 60%, die restlichen 40 % werden durch Personal aus allen Bereichen gestellt.

Wahl des Inklusions-Ausschusses

Die Mitarbeit in diesem Gremium wird ausgeschrieben. Interessierte bewerben sich schriftlich mit einem Motivationsschreiben für diese Aufgabe. Die Bewerbungen werden durch die Geschäftsleitung geprüft und anhand des Anforderungsprofils und der Gruppenzusammensetzung gewählt.

Aufgaben

Der Inklusions-Ausschuss entwirft Aktionspläne zur Umsetzung der UNO-Behindertenrechtskonvention innerhalb der Institution. Er achtet auf die Umsetzung der Gesetze innerhalb und ausserhalb der Altra Schaffhausen. Dem Entsprechend macht er Vorschläge wie die Interessen bei der Umsetzung der Konvention auch auf kommunalen und kantonalen Ebenen beeinflusst werden könnten. Die Vorschläge müssen der Geschäftsleitung zur Vernehmlassung und Freigabe vorgelegt werden.

Diese Aktionspläne berücksichtigen relevante Themen wie (nicht abschliessend):

- Barrierefreies Leben (öffentlich und in Altra-Betrieben)
- In welchen Themen sind Menschen mit Beeinträchtigung miteinzubeziehen
- Sensibilisierung der Bevölkerung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Miteinbezug der Auftraggeber

Der Inklusions-Ausschuss legt der Geschäftsleitung ein Konzept über angestrebte Ziele, Aufgaben und die dafür benötigten Kompetenzen und Ressourcen vor.